

Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum

Monique Birkner

Sachverständige für barrierefreies Bauen und Planen

Büro des Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen

Inhalte

- Rechtliche Grundlagen
- Barrierefreiheit Straßen, Wege, Plätze im Kontext der rechtlichen Grundlagen
- Beispiele aus Findorff

Rechtliche Grundlagen

- §§ 5, 8 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz
- § 10 Abs. 1 S. 2 Bremisches Landesstraßengesetzes
- § 4 Abs. 3 Satz 2 Bremisches ÖPNV Gesetz
- Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten
- DIN 18040 Teil 3
- DIN 32984

Allgemeines zur Barrierefreiheit

- Verschiedene Zielgruppen (Blinde, Sehbehinderte, Mobilitätseingeschränkte Personen, Demenz etc.)
- Hinkommen, reinkommen, klarkommen

Barrierefreiheit Straßen, Wege, Plätze

Gehwege

- *Die nutzbare Mindestbreite von Gehwegen beträgt **1,80 m** ohne Berücksichtigung der nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) empfohlenen beidseitigen Schutzstreifen.“*
- *„Für die Gehwegflächen ist ein **rutschhemmendes, ebenes, fugenarmes und erschütterungsarm befahrbares Oberflächenmaterial** zu verwenden, dass auch bei ungünstiger Witterung gefahrlos begangen und befahren werden kann.“*

(Quelle: Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten)

Längsneigung

- *„Die Längsneigung von Gehwegen sollte **6 %** nur in Ausnahmefällen überschreiten, wenn dieses aufgrund besonders schwieriger topographischer Verhältnisse oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu behebender Zwangspunkte erforderlich wird.“*

(Quelle: Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten)

Querneigung (Entwässerung)

- *„Das Quergefälle von Gehwegen darf **2,5 %** nur überschreiten, wenn sich dieses aufgrund vorhandener Zwangspunkte nicht vermeiden lässt. Auf eine Absenkung des Gehweges in querenden Grundstückszufahrten ist nach Möglichkeit zu verzichten.“*

(Quelle: Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten)

Taktile Trennstreifen zwischen Geh- und Radweg

*„Taktile Trennstreifen von mindestens **30 cm Breite**, die in der Regel aus Kleinpflaster mit bruchrauer Oberfläche bestehen, sind durchgängig zur Abgrenzung von Radwegen zu anliegenden, niveaugleichen Gehwegbereichen vorzusehen. Dieses gilt auch für niveaugleiche Geh- und Radwege auf Hochpflasterungen einer Straßeneinmündung oder auf Fahrbahnteilern.“*



(Quelle: Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten)

Querungsstellen

- **Gesicherte Querungsstelle**
durch Lichtsignalanlagen, „Zebrastrifen“
- **Ungesicherte Querungsstelle**
ohne jegliche Sicherungen
- Querungsstelle mit differenzierter Bordhöhe (sog. doppelte Querungsstelle)
- Standard in Bremen: gemeinsame Querungsstelle mit 3 cm Bordhöhe

(Quelle: Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten)

Bodenindikatoren

Rippenplatten
Noppenplatten

Leitstreifen
Richtungsfelder
Aufmerksamkeitsfeld/
Aufmerksamkeitsstreifen
Abzweigefeld
Kontraste

Besonderheit: Bahnsteige Leistreifen
als Sicherheitsstreifen

(Quelle: DIN 32984:2011-10)



Bordsteinausrundungen

- *Verkehrsflächen und Verkehrsbauwerke für Fußgänger können als barrierefrei angesehen werden, wenn sie mit Ausnahme auf eine Resthöhe von ca. 3 cm abgesenkter Bordsteine in Fußgängerüberwegungen und –furten schwellenlos sind und die nachstehend aufgeführten, technischen Eigenschaften besitzen. Die fahrbahnseitige Kante des abgesenkten **Bordsteins ist mit einem Radius von 20 mm auszurunden**, um die Überfahrbarkeit mit Rollstühlen und Rollatoren zu erleichtern.“*

(Quelle: Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten)



Bild: Beton Pfenning

Rampen

Lichte Breite: 120 cm

Anfang + Ende d. Rampe Bewegungsfläche von 150 x 150 cm

Max. Längsneigung: 6 %

Querneigung: auf Rampe unzulässig

Max. Länge einzelner Rampenläufe: 600 cm

Nach 600 cm Rampenlauf Zwischenpodest anordnen, wenn sich ein zweiter Rampenlauf anschließt.

Podest: 150 cm tief
1,5 % Längsneigung

Radabweiser beidseitig, mind. 10 cm hoch

beidseitiger Handlauf, 85 cm Achsmaß Oberkante
Rampenfläche (Bei Rampen unter 600 cm Länge kann auf Handlauf verzichtet werden)

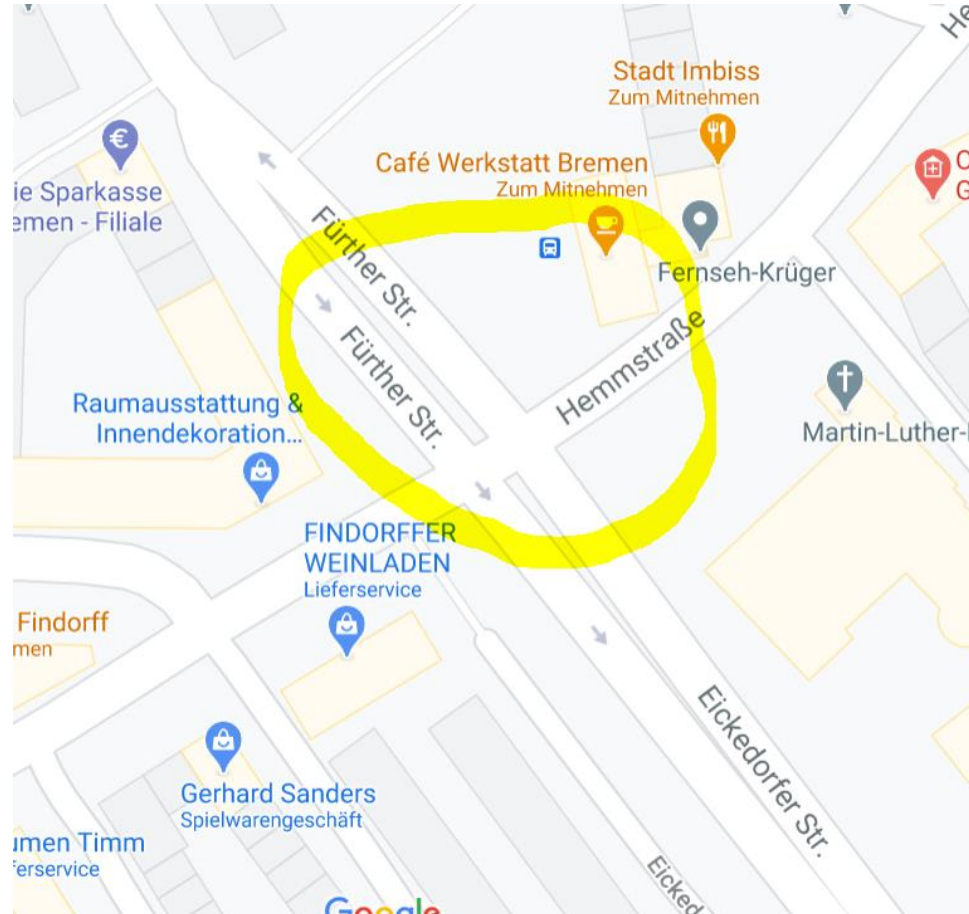
Handlauf: kreisrund oder ovaler Querschnitt
3 – 4,5 cm Durchmesser
Handlaufhalterung an Unterseite so befestigen
dass in Höhe eines Handlaufhalters nicht umgegriffen werden muss
Handlaufenden nach unten oder zur Wand abschließen



Bild: J. Kathmann

(Quelle: Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten)

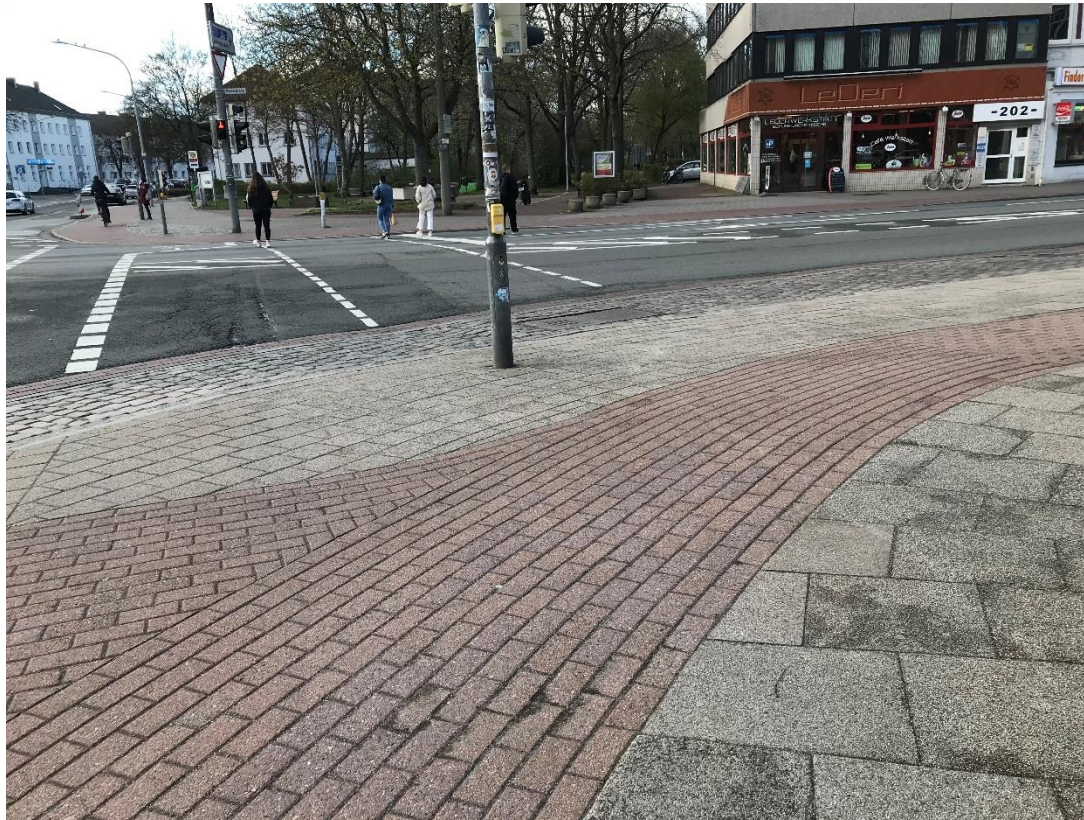
Beispiele aus Findorff



Haltestelle Eickedorfer Straße



Signalisierte Querung



Signalisierte Querung



Bodenbeläge



Innere und äußere Leitlinie



Zeit für Ihre Fragen!

Der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt
Bremen

Teerhof 59 in 28199 Bremen